

Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße"

4. vereinfachte Änderung

Legende

Für Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Erklärung der Abkürzungen

BauGB - Baugesetzbuch
BauNVO - Baumutzungsverordnung
BauO NRW - Bauordnung Nordrhein - Westfalen

Bestand

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstückszimmer
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- 108 vorhandene Geländehöhe über NN (mit Höhenangabe)
- Büscheln
- vorhandene Bäume

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 8
- SO** Sonstiges Sondergebiet (siehe text. Festsetzung Nr. 1.2)

Maß der baulichen Nutzung

- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- II** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,4** Geschossflächenzahl
- max. Firsthöhe z.B. 11,00 m ab Oberkante Straßeneckzone vor Grundstückskante
- WA** Beschränkung der Zahl der Wohnungen

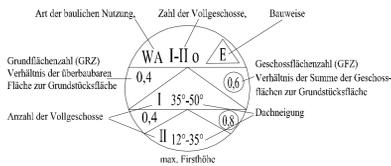
Bauweise

- o** offene Bauweise (WA 1, WA 2, WA 5 und WA 7)
- g** geschlossene Bauweise (WA 3 und WA 6)
- a** abweichende Bauweise (WA 4, s. text. Festsetzung 2.3)
- △** nur Einzelhäuser zulässig
- △** nur Doppelhäuser zulässig
- △** nur Hausgruppen zulässig
- △** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △** nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche

Füllschema der Nutzungsschablone



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

- Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergärten)

Verkehrsf lächen

- Straßenbegrenzungslinie/ Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrt (nur Ausfahrt)

Öffentliche Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Regenrückhaltebecken

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Geschützter Landschaftsbestandteil

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- ST Stellplätze
- Ga Garage
- TGa Tiefgaragen
- Grenze des flächenlich Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Hauptfahrsrichtung
- Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 (5) BauGB

Bodenverwendungsflächen ohne Einschlußanlagen für Wohnbauwesen, Grünflächen und Gartennutzung. Bei der Errichtung des Kindergartens sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Gleiches gilt für den Anbau von Nutzpflanzen in der städtischen Untereuchungsfläche. Aufgrund möglicherweise vorhandener Verfüllungen ist bei Bauarbeiten in Abhängigkeit vom künftigen Oberflächen von die Gründung genauer zu untersuchen. Bei ggf. auftretenden Aufblähigkeiten im Erdaußen sind die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen (s. Begründung).

Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

In diesem Bereich werden die schalltechnischen Orientierungsverträge für die städtebauliche Planung teilweise überschritten. In den gekennzeichneten Bereichen sind für die Außenbereiche schalldämmende Maßnahmen entsprechend der Lärmempfindlichkeit III gem. DIN 4109 festgesetzt. Im gesamten WA 7 sind die oberhalb des Erdgeschosses gelegenen Außenfallterrasse von der Lärmquelle abgewandt zu orientieren.

§ 18 V - 2009 Lärmschutz und mit Angabe der Höhe (z.B. h = 2,00 m)

Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausschluss bestimmter Arten von allgemeinen zulässigen Nutzungen im WA gem. § 1 (5) BauNVO: Von den Nutzungen im Sinne von § 4 (2) Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig; die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA gem. § 1 (6) BauNVO: Von den Nutzungen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig:
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
Nr. 4 Gartenbaubetriebe
Nr. 5 Tankstellen

1.2 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittelgeschäft gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO max. Verkaufsfläche 770 qm (ausnahmsweise zulässig sind Rand- und Nebensortimente auf max. 50 qm Verkaufsfläche).

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen

2.1 In den Teilgebieten WA 5 kann gem. § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländehöheflächen, insbesondere Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 als Ausnahme zugelassen werden, soweit die nicht überbauten Teile dieser Anlage überwiegend begrünt werden. Im WA 6 kann soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 zugelassen werden.

2.2 Im WA kann gem. § 23 (3) BauNVO eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch eingeschossige Glasbauten (Wintergärten) bis zu einer Tiefe von drei Metern im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden. Die nach § 6 BauNVO erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2.3 Gemäß § 22 (4) BauNVO gilt im Teilgebiet WA 4 eine von der offenen und geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise. Es wird festgesetzt, dass bezogen auf die nördlichen Grundstücksgrenzen kein Grenzabstand bzw. maximal ein Grenzabstand von einem Meter einzuhalten ist. Die nach § 6 BauNVO erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2.4 Um den Landschaftsverbrauch und die Belastung der Böden, des Grundwassers sowie der Oberflächenwasser so gering wie möglich zu halten, ist für die Wohnflächen ein Versickerungsgrad festgesetzt, wobei die für die Versickerung vorgesehenen Flächen beim Bauantrag in einem Lageplan im Maßstab 1:500 darzustellen sind (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Typ (z. B.)	Fläche von	bis (qm)	max. Versickerungsgrad
ETB / ZT	>400	300	30%
FRH / ZT / FR	>340	<300	45%
ETB, z.B. 100, 70	>380	<340	50%
ETB, z.B. 100, 70	>370	<340	60%
DR, Bodenversickerung	>270	0	0%
HF3	>200	300	30%
HF4	>200	600	60%

2.5 Die zulässige Geländehöhe der Baugrundstücke wird durch die vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt und ist verbindlich einzuhalten. Böschungsrampen u.ä. sind unzulässig. Höhenunterschiede angrenzender Baugrundstücke sind anzuebnen, wobei die natürlich vorhandene Geländehöhe erhalten bleiben muss.

3. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen

Stellplätze, Carports und Garagen sind gem. § 12 (6) BauNVO in den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 6, WA 7 und WA 8 nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig, in den Teilgebieten WA 4 und WA 5 nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Im WA 5 sind Besondere-Stellplätze ausnahmsweise auch außerhalb der Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Von Garagen ist ein Abstand von 5 m von der Straßengrenzungslinie einzuhalten. Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstückes zur Anlage von Sammelstellplätzen oder Garagen ist nicht zulässig. Die max. Anzahl der Stellplätze wird auf die für jeweilige Nutzung erforderliche Anzahl beschränkt.

Auf den festgesetzten Sammelstellplätzen und den Stellplätzen des Sondergebietes sind pro angelegter 4 Stellplätze je ein Baum anzupflanzen (s. Pflanzenliste 2 des Grünordnungsplanes). Die Umpflanzung hat entsprechend der Pflanzenliste 3 des Grünordnungsplanes zu erfolgen.

Die Tiefgaragen sind innerhalb von notwendigen Erschließungsflächen mit einem Bodenauftrag von mindestens 30 cm zu versehen. Auf mindestens 30 % der Gesamfläche erfolgt die Planung von Gehläufen aus der Planung der Bekantmachung. Aus dem Gelände herausragende Gebäude- oder Gebäudeteile sind durch Geländemodifikation in die Gestaltung der umgebenden Freizeitanlagen zu integrieren.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig. Die Nebenanlagen sind in Art und Material dem Hauptgebäude anzupassen. Anlagen, die der Versorgung der Baugebäude mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und fremdnutzliche Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig.

5. Private Grünflächen

Auf den Baugrundstücken ist je angelegte 300 qm Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Pflanzenliste 2 des Grünordnungsplanes).

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenermittlungsbeiträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenermittlungsbeiträgen gem. §§ 135a - 135c BauGB erhoben.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauONRW

1. Das Fassadenmaterial und das Material zur Dachbedeckung sowie die Farbgebung sind im Bereich der Quartierplätze und für die jeweils zu einer Hausgruppe zusammengefassten Reihenhäuser und Doppelhäuser mit dem Ziel einer einheitlicher Gestaltung zu wählen.

2. Garagen sind in ihrem Außenmaterial dem Außenmaterial des zugehörigen Baukörpers anzupassen. Es wird empfohlen, Garagen, Carports sowie zusätzlich Gebäudedächer mit einer max. Neigung von 15° mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.

3. Sockel / Drempl Bei eingeschossigen Gebäuden Drempl max. 0,80 m, gemessen innen ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen. Bei zweigeschossigen Gebäuden Drempl max. 0,30 m, gemessen innen ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparen.

4. Dachform - Dachneigung Aneinandergerichtete Dächer müssen in gleicher Dachneigung und Dachform ausgeführt werden.

5. Dachaufbauten, Dachanschnitte und Dachüberstände Dachanschnitte zur Straßenecke sind nicht zulässig. Dachaufbauten dürfen maximal 1/2 der Gesamtlänge des Daches betragen. Mindestabstand 1,50 m zum Ortsgang. Bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von < 35° sind Dachaufbauten nicht zulässig. Im WA 5 und WA 6 ist oberhalb des 2. Geschosses ein Stalldgeschoss zulässig, sofern dies nicht 75 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses übersteigt. Dachüberstände sind bis max. 0,50 m zulässig; rechwinklig gemessen zwischen fertiger Außenwand und unteren Sparrendeck. Dies gilt nicht für Hausengänge, Terrassen, Balkone und Loggien.

6. Einfriedigungen Die Abgrenzung zwischen privatem Vorgarten und Verkehrsfläche darf bis zu einer Höhe von 0,70 m als offener Zaun oder als Hecke aus Gehölzen der Liste 1 des Grünordnungsplans erfolgen. An den anderen Grundstücksgrenzen sind offene Zäune bis 1,20 m Höhe oder Hecken aus Gehölzen der Liste 1 des Grünordnungsplans bis 1,50 m Höhe zulässig. In den mit einem gekennzeichneten Vorgartenbereichen ist auch eine Hecke bis 1,50 m Höhe zulässig.

7. Zwischen den Terrassen im Gartenbereich sind massive Abtrennungen bis 4,00 m Länge und 2,00 m Höhe zulässig.

8. Antennenanlagen Sachanlagen sind nur auf Dachflächen mit max. Abstand von First von 2,0 m zulässig.

9. Abfallbehälter Die Standorte für Abfallbehälter sind mit geschirmten Hecken aus Gehölzen der Pflanzenliste 1 und 2 bzw. Kletterpflanzen der Liste 4 des Grünordnungsplans einzuräumen.

10. Grundstücksflächen, die nicht versiegelt werden sind gärtnerisch zu gestalten. Die Flächen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.

11. Werbeanlagen Im Sondergebiet sind folgende Werbeanlagen zulässig: bis zu einer Gesamtlänge von 5 % der jeweiligen Fassadenflächen, wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den Ortsgang - Atika hinausragen, wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen. Einzelanlagen bzw. freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Mäsen und Seilen sind unzulässig.

12. Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittelgeschäft gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO max. Verkaufsfläche 770 qm (ausnahmsweise zulässig sind Rand- und Nebensortimente auf max. 50 qm Verkaufsfläche).

1. Die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen, den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (Gehölzflächen, Obstweiden, Vergehrgärten) und sonstigen Bepflanzungen sowie Pflanzmaßnahmen: Empfehlungen auf Wohngrundstücken und Hinweise für die Ausgestaltung der Verkehrswege sind im Grünordnungsplan dargestellt und sollen im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. unmittelbar anschließend durchgeführt werden.

2. Der Bebauungsplan enthält die erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 (1) BauGB) sowie die Begrenzungen der Verkehrsflächen.

3. Es wird empfohlen, das gesamte auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser aufzufangen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen sollte als Brauchwasser verwendet werden.

4. Bei Bodenvergriffen können Bodenmerkmal (kathodenschutzliche Bodenferde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenmerkmalen ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW).

5. Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Nr. 125 v. März 1989 zu beachten.

6. Gesetz: über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)

7. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV. NW. S. 328)

8. Landw.assessgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

9. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV. NW. S. 328)

10. Landw.assessgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

11. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV. NW. S. 328)

12. Landw.assessgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

13. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV. NW. S. 328)

14. Landw.assessgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

15. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.05.1995 (GV. NW. S. 328)

16. Landw.assessgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

Der Rat der Stadt Beckum hat am 10.06.1997 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.	Aufgestellt gemäß § 2 (1) BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)
Der Beschluss ist am 06.11.1998 öffentlich bekanntgemacht worden. Beckum, den 11.10.2000	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag: (DS)
gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister	gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbaufriseur

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden: a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 06.11.1998 öffentlich bekanntgemacht worden. b) Jedem Bürger ist in der Zeit vom 17.11.1998 bis 01.12.1998 die Möglichkeit gegeben worden, die Planung zu erörtern, diese zu erklären und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
Seest, den 12.10.2000 Öb.V.i. R. Ludwig / M. Schwefer	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag: (DS)
gez. Schwefer (Schwefer)	gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbaufriseur

Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.6.00 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. N 67 und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.	Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 07.10.2000 ersichtlich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB. Die Bescheinigung nach § 3 (2) Satz 3 BauGB ist erfolgt.
Beckum, den 11.10.2000	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung: (DS)
gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister	gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 12.7.00 bis einschl. 14.8.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.9.00 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.
Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung: (DS)	Beckum, den 11.10.2000 (DS)
gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter	gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister

Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.9.00 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind am 30.09.00 gemäß § 10 (3) BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 29.09.00 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Beckum, den 11.10.2000	Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung: (DS)
gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister	gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter

Stadt Beckum Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße" 4. vereinfachte Änderung

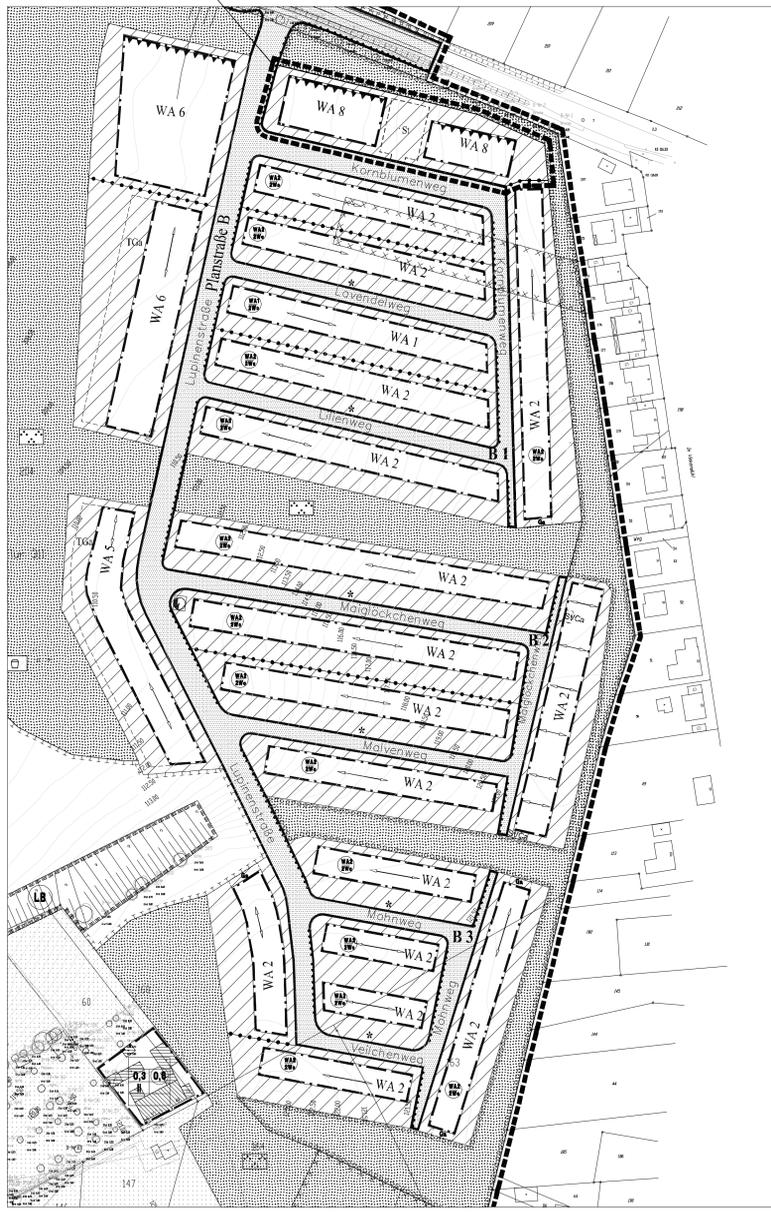
im Sinne des § 30 BauGB
Maßstab: 1:1000 Rechtskräftig seit: 22.04.2009
Aufgestellt: Fachdienst Stadtplanung Beckum
09/2009

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung

Rechtsgrundlagen zur 4. vereinfachten Änderung

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. Nr. 64 S. 3318)
- Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Planänderungsverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991. I. S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO - NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 758)
- Geländehöhe für das Land NRW (GG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005. S. 429)

- WA 1
WA I-II o
10,4
1 35°-50°
II 0,4
12°-35°
max. FH 7,50 m
- WA 2
WA I-II o
10,4
1 35°-50°
II 0,4
12°-35°
max. FH 9,50 m
- WA 3
WA g
0,4
1 0,8
II
12°-35°
max. FH 9,50 m
- WA 4
WA I-II o
10,4
1 35°-50°
II 0,4
12°-35°
max. FH 7,50 m
- WA 5
WA
0,4
1 0,8
II
12°-35°
max. FH 11,00 m
- WA 6
WA
0,4
1 0,8
II
12°-35°
max. FH 11,00 m
- WA 7
WA o
0,4
1 0,6
I
12°-35°
max. FH 9,50 m
- WA 8
WA
0,4
1 1,2
II
12°-35°
max. FH 11,00 m



In diesen Planausschnitt sind die 1., 2. und 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 eingearbeitet.

1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 19.08.2008 die Aufhebung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 19.08.2008 den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Beckum, den 29.05.2009	2. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 2 BauGB der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 mit Begründung sind am 07.09.2008 ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom 15.09.2008 bis einschl. 15.10.2008 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Beckum, den 29.05.2009	3. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.11.2008 über die vorgebrachten Anregungen, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 20.11.2008 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 in Kraft gesetzt. Beckum, den 29.05.2009	4. Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 sind am 22.04.2009 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 in Kraft gesetzt. Beckum, den 29.05.2009
(DS)	(DS)	(DS)	(DS)
gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister	gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister	gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister	gez. Strothmann (Dr. Strothmann) Bürgermeister